

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-250

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau
Verfasser

Erstellungsdatum: 09.06.2022
Aktenzeichen 12.91.00.1 AbBM

Betreff:

Gültigkeit der Wahl "Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) der Stadt Genthin" vom 08.05.2022

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
23.06.2022	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:☐

beschlossen

☐

abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Gültigkeit der Wahl „Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) der Stadt Genthin“ vom 08.05.2022.

(Carola Elsner
Stadtwahlleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Am 09.05.2022 stellte der Wahlausschuss der Stadt Genthin das endgültige Wahlergebnis für die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Genthin am 08.05.2022 fest.

Zahl der Wahlberechtigten	11.738
Zahl der Wählerinnen und Wähler	3.454
Ungültige Stimmzettel	18
Gültige Stimmzettel	3.436

Die gültigen Stimmen für die Abwahl des Bürgermeisters, Herr Matthias Günther, entfielen wie folgt auf:

Ja-Stimmen	2.927
Nein-Stimmen	509.

Feststellung des Ergebnisses der Wahl:

Wahlberechtigte gesamt:	11.738
davon 30%:	3.522
Ja-Stimmen für Abwahl:	2.927
Differenz:	595.

Die erforderliche Stimmenanzahl (Ja-Stimmen) von mindestens 30 v.H. der Wahlberechtigten wurde damit nicht erreicht. Der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister), Matthias Günther verbleibt im Amt.

Die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin (Nr.07) am 11.05.2022.

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 2 Abs. 1 KWG LSA entscheidet über die Gültigkeit einer während der Wahlperiode der Vertretung stattfindenden Bürgermeisterwahl die bestehende Vertretung, d.h. der Stadtrat. Die Verhandlung und Beschlussfassung haben in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Gem. § 31 Abs. 6 KWG LSA gilt diese Regelung auch für eine Abwahl des Bürgermeisters.

Einwendungen gegen die Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten liegen nicht vor. Somit ist die Entscheidung durch den Stadtrat per Beschluss gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA zu treffen und die Wahl für gültig zu erklären.

Die Niederschriften des Wahlausschusses können bei Bedarf im Wahlbüro der Stadt Genthin eingesehen werden.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: